

Unsere Hygieneregeln, angepasst nach der 14. Bayerischen Infektionsschutzverordnung

A. Allgemeine Verhaltensempfehlungen

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten und auf **ausreichende Handhygiene** zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf **ausreichende Belüftung** zu achten.

B. Maskenpflicht

In **Gebäuden und geschlossenen Räumen** gilt grundsätzlich die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske** (OP-Maske).

Wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, entfällt die Maskenpflicht. Dies gilt auch für Gruppenunterricht, Ensemblestunden (auch Chor!) und generell für Blas- und Gesangsunterricht.

Bitte beachten Sie die Abstandsregelungen in Hinblick auf die Maskentragepflicht besonders bei größeren Ensembles (bzw. Chören)! Konkret bedeutet dies auch, dass vierhändiges Klavierspiel wieder möglich ist, wenn beide Spielenden eine medizinische Maske tragen.

In den Grundfächern sind nur die anwesenden Erwachsenen zum Tragen einer Maske verpflichtet, sollte der Mindestabstand (auch zu den Kindern!) nicht durchgehend gewahrt werden können.

Kinder in den Grundfachangeboten, die aufgrund des Alters noch keine Maske tragen müssen, müssen den Abstand einhalten.

Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den

vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

C. 7-Tage-Inzidenzwert Regel

- a. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 gibt es keine Zugangseinschränkungen.
- b. Sobald in unserem Gebietsbereich an drei aufeinanderfolgenden Tagen, die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 überschreitet, findet ab dem übernächsten folgenden Tag diese Bestimmungen Anwendung:

Der Zugang zur Musikschule ist nur für Schülerinnen und Schüler erlaubt, die genesen, geimpft oder getestet sind (3G).

Getestete Personen müssen einen schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis erbringen. Gültig ist:

1. ein PCR-Test, PoC-PCR-Tests der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
2. ein PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
3. ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
3. Noch nicht eingeschulte Kinder

- c. **Soweit der Zugang zu "außerschulischen Bildungsmaßnahmen" und "Privaten Musikinstituten" beruflich bedingt ist - was bei Angestellten als auch freiberuflich tätigen Lehrkräften der Fall ist - kommt die 3G-Regel für den jeweiligen Personenkreis nicht zur Anwendung.**

D. Kontaktdatenerfassung

Eine Kontaktdatenerfassung zur Nachverfolgung ist nicht notwendig.